

# Abfallentsorgungs-Reglement 2001

Gemeinde Aesch LU

# **Abfallentsorgungs-Reglement 2001**

## **Gemeinde Aesch LU**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

#### **Organisation der öffentlichen Entsorgung**

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

#### **Gebühren**

- Art. 11 Gebührenerhebung
- Art. 12 Kostendeckung
- Art. 13 Gebührenpflicht
- Art. 14 Gebührenfestlegung
- Art. 15 Fälligkeit

#### **Rechtsmittel**

- Art. 16 Veranlagungsentscheid
- Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

#### **Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 18 Strafbestimmungen
- Art. 19 Kontrollbefugnisse
- Art. 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Aesch LU erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und dem Gemeindevertrag vom 6. März 2000 folgendes Reglement:

## Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Aesch.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

### Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

### Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

2 Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.

3 Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

4 Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

#### Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

5 Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

#### Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

### **Organisation der öffentlichen Entsorgung**

#### Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

2 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

#### Art. 8 Berechtigung

1 Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung, sowie der Bevölkerung und Betrieben von vertraglich geregelten Partnergemeinden.

2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

#### Art. 9 Gebinde und Bereitstellung

1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

2 Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

3 Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

4 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

#### Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

### **Gebühren**

#### Art. 11 Kostendeckung

1 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

2 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

#### Art. 12 Gebührenerhebung

1 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Grösse des Containers.

3 Für Gewerbebetriebe, Industrie, Landwirtschaft und Detailhandel gilt obligatorisch das Wägesystem. Haushalte und Dienstleistungsbetriebe müssen für das Wägesystem den Kehricht in Containern, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind, bereitstellen.

4 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben.

5 Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

#### Art. 13 Gebührenpflicht

1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und –inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache des Liegenschaftsbesitzers oder dessen Verwaltung.

3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohner in Solidarhaftung oder der/die Betriebsinhaber/in.

#### Art. 14 Gebührenfestlegung

1 Die Versammlung der Mitgliedergemeinden legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren fest. Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.

2 Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### Art. 15 Fälligkeit

1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

## Rechtsmittel

### Art. 16 Veranlagungsentscheid

1 Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 18 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 und Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

### Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

### Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2001 in

Kraft.

Aesch LU, 5. April 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Gemeindepräsident:



*M. Kuttinmann*

der Gemeindeschreiber:

*W. Kuster*

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. April 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 17.11.2000 / KR B Nr. 1660



# **Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs-Reglement 2001 der Gemeinde Aesch LU**

*(Änderung vom 23. Januar 2002)*

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

## **Anhang 1**

Gebührenfestlegung

## **Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Aesch LU erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 28. April 2000 folgende Vollzugsverordnung:

#### Art. 1 Kehrrichtabfuhr

1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

2 Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den folgenden Werktag verlegt.

3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

4 Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

#### Art. 2 Kehrrichtgebinde

1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

2 Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

1 Der Hauskehrriecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

3 Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten:

- Papier / Karton
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
- Sperrgut

### Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Motoren- und Speiseöl
- Kleider und Schuhe
- Batterien (keine Auto- oder Traktorenbatterien)
- kompostierbare Abfälle

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

1 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht und Grünabfuhr
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Aesch LU, 23. Januar 2002



Namens des Gemeinderates  
der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Schmid

der Gemeindeschreiber:  
Franz Christen